

kleine Menschlichkeiten, die in den Kreisen der unteren Bureaokratie eher passieren könnten. Die Absicht ist ja auch hier sehr gut, ich bin überhaupt weit entfernt, in irgend welcher Beziehung meinen verehrten Freunden irgend welche unzurechtfertigende Absicht unterzuschleichen; ich erkenne also ausdrücklich an, die Absicht ist auch hier sehr gut; aber wie wird sich denn die Wirklichkeit gestalten? Die preussischen Regierungsbezirke umfassen zum Teil hundert und mehr Dörfer und kleine Städte. Der Regierungspräsident kann unmöglich von jedem seiner vielleicht hundert Dörfer wissen: hinsichtlich dieser oder jener Ware ist das Bedürfnis zum Hausierbetrieb vorhanden. Er wird also in der Praxis gezwungen sein, Berichte von zahlreichen Ortsvorstehern einzufordern, und er wird in der Regel, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, wo er durch persönliche Bekanntschaft auch persönlich informiert ist, die Berichte der Ortsvorsteher seinen Anordnungen zu Grunde legen müssen. Glauben denn nun die Herren, daß es da absolut ausgeschlossen ist, daß Menschlichkeiten unterlaufen können? Es wäre durchaus ungerechtfertigt von mir, zu sagen, daß das, was ich jetzt erwähnen werde, thatsächlich oft vorkommen wird; ich muß aber hervorheben, daß es vorkommen kann. Irgend ein Ortsvorsteher hat einen guten Freund oder Better in seinem kleinen Dorf, der bereits mit irgend welchen Waren ein seßhaftes Geschäft hat. Da liegt es doch nahe, er kann diesem guten Freund oder Better eine unbequeme Konkurrenz fernhalten, wenn er sagt: für die und die Artikel ist ein Bedürfnis zum Hausierhandel nicht vorhanden, es darf also für diese Artikel meinem guten Freunde in meinem Ort kein Hausierer Konkurrenz machen!

Ich wende mich nunmehr zu der zweiten Beschränkung, welche der Antrag Gröber vorschlägt. Er will auch die Zahl der Personen, welche zum Hausiergewerbebetrieb zugelassen werden sollen, einschränken. In dieser Beziehung kommt der § 57a und dann wieder der § 60 in Betracht. Nach § 57a soll der Wandergewerbechein in der Regel Personen verfaßt werden, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und ferner den Frauen. Ich hebe hervor, daß es heißt: »in der Regel!«. Auch diese Bestimmung ist wieder ein Punkt, welcher dem Ermessen — um nicht zu sagen: der Willkür — unserer Bureaokratie einen weiten Spielraum eröffnet. Welche Gefahren mit einem so weiten diskretionellen Ermessen verbunden sein können, habe ich bereits hervorgehoben. Ich bin nun der Meinung, daß namentlich die Bestimmung, wonach Frauen in der Regel ausgeschlossen werden sollen, unter Umständen eine überaus harte ist. Es ist das bereits von anderen Rednern, auch während der Debatte vor ein paar Tagen, jedenfalls aber bei früheren Beratungen der Gewerbeordnungsfragen hervorgehoben worden. Ich gehe also darüber hinweg und will nur kurz erwähnen, daß dieser Gesetzesvorschlag sich mit § 11 unserer Gewerbeordnung in Widerspruch setzt. Dieser § 11 schreibt vor, daß in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetrieb das Geschlecht keinen Unterschied begründen soll.

Der § 60 besagt, es soll von der höheren Verwaltungsbehörde, in Preußen also von dem Regierungspräsidenten, alljährlich im Voraus festgestellt werden, wie vielen Personen der Wandergewerbechein erteilt werden kann. Es wird auch hier wieder die Bedürfnisfrage, wie ich schon ein paar Mal hervorgehoben habe, von dem Ermessen der Behörden abhängig gemacht. Nun fehlen aber alle Kriterien, wann die Bedürfnisfrage zu bejahen, wann sie zu verneinen ist. Ich würde mich nicht wundern, wenn in einzelnen Orten der Ortsvorsteher sagte: hier ist für Zulassung von Hausierern kein Bedürfnis, denn wir haben bereits ein seßhaftes Geschäft. Denn da die ausgesprochene Absicht des Antrags Gröber dahin geht, das Kleingewerbe zu schützen, so kann ein Ortsvorsteher nicht ohne

allen Grund sagen: aus diesem Zweck, aus der ratio legis folgere ich, daß, wenn bereits ein seßhafter Gewerbebetrieb stattfindet, der Hausierer ausgeschlossen sein soll.

Was nun drittens die Beschränkung anbetrifft, welche der Antrag Gröber in territorialer Beziehung trifft, so liegt auf der Hand, daß es für die Hausierer eine überaus große Belästigung sein würde, wenn sie in jedem benachbarten Regierungsbezirk, welchen sie zum Zweck der Ausübung des Gewerbes betreten, immer wieder sich erst an den Regierungspräsidenten wenden müssen, damit er den Wandergewerbechein auch auf seinen Regierungsbezirk ausdehnt.

Ich glaube, meine Herren, es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß diese Beschränkung, welche die eben von mir erwähnten §§ 56a, 57a und 60 anführen wollen, das Hausiergewerbe im höchsten Grade treffen, ja zum Teil vernichten würden. Es würde, wenn diese Bestimmungen Gesetzeskraft erlangen sollten — was ich, wie gesagt, nicht hoffe und auch nicht glaube —, eine nicht geringe Anzahl von Personen, die jetzt in der Lage sind, sich ehrlich ernähren zu können, auf den Bettel verwiesen werden. Das ist eine meiner Meinung nach überaus große Härte!

Ich komme nunmehr zu den Schutzbestimmungen, welche der Antrag Gröber enthält zu gunsten derjenigen Personen, welche infolge gewisser Verhältnisse ihrer Heimat auf den Hausierhandel angewiesen sind, und zu gunsten solcher Personen, welche bereits in den letzten Jahren vor dem Inkrafttreten des von Herrn Gröber und Genossen gewünschten neuen Gesetzes den Hausierhandel betrieben haben. Da gestatte ich mir zunächst einige Worte über den Artikel 4 des Antrags Gröber. Ueber diesen Artikel brauche ich mich nur mit sehr wenigen Worten zu verbreiten. Er bestimmt, daß die lex Gröber am 1. Januar 1896 in Kraft treten soll, und fügt hinzu:

Personen, welche in früheren Jahren einen Wandergewerbechein erhalten haben, darf der Wandergewerbechein aus den in § 57a Ziffer 1 und 3 dieses Gesetzes angeführten Gründen nicht verfaßt werden.

Dieser Schutz betrifft also nur die verhältnismäßig wenigen Personen, welche bisher den Hausierhandel betrieben haben, obgleich sie dem weiblichen Geschlecht angehören, oder noch nicht 25 Jahre alt sind. Es ist das also hinsichtlich des personellen Umfangs, hinsichtlich der Befugnis zum Hausieren zwar ein Schutz, aber doch nur ein sehr geringer. Wichtiger sind die Schutzmaßregeln, welche der Antrag Gröber in dem § 56b treffen will; und ich glaube, daß die Herren Antragsteller bei diesen von ihnen vorgeschlagenen Schutzbestimmungen namentlich Gegenden wie meinen Wahlkreis, das Eichsfeld, im Auge gehabt haben.

Ich bitte mir zu gestatten, daß ich aus diesem § 56b des Antrags Gröber den ersten Absatz, der ja nur wenige Zeilen enthält, verlesen darf; dieser Absatz lautet:

Den Angehörigen derjenigen Gemeinden, deren Bewohner zur Gewinnung ihres Lebensunterhalts auf einen Gewerbebetrieb im Umherziehen angewiesen sind, muß der hergebrachte Gewerbebetrieb im bisherigen Umfang gestattet werden, auch wenn es sich hierbei um den Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der in § 56 Absatz 2 und § 56aa ausgeschlossenen Waren handelt. Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat.

Meine Herren, ich frage zunächst: welche Kriterien sollen entscheidend sein für die Frage, ob es sich um eine Gemeinde handelt, deren Bewohner zur Gewinnung des Lebensunterhalts auf den Hausierhandel angewiesen sind? Es kann vorkommen, daß die Mehrzahl eines Orts auf andere ehrliche Weise ihren Unterhalt finden könnte, daß aber verhältnismäßig wenige